



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) | 28.05.2009 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Mündliche Anfrage von Herrn Hoffmann, FDP/KBB-Fraktion aus der 45. Sitzung der Bezirksvertretung 1 - Innenstadt - am 12.03.2009
hier: Anbringen von Firmenschildern an Baustellen**

Anfrage:

Herr Hoffmann fragt nach, ob die in der Stadt tätigen Baufirmen verpflichtet werden können, ein Firmenschild an der Baustelle anzubringen.

Stellungnahme:

Gemäß § 14 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Für eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Baufirmen zur Anbringung eines Firmenschildes an der Baustelle fehlt es an einer Rechtsgrundlage.